

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Grundsätze.....	165
2 Kriterien für die Gewährung der Wiedereinsetzung <i>in den vorigen Stand</i>.....	165
2.1 Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“.....	166
2.2 Unmittelbarer Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels aufgrund der Fristversäumnis.....	168
3 Verfahren.....	169
3.1 Verfahren, in denen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist.....	169
3.2 Verfahrensbeteiligte.....	170
3.3 Frist für nationale Behörden zur Weiterleitung einer Anmeldung an das Amt.....	170
3.4 Fristen, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind.....	171
3.5 Wirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	172
3.6 Fristen.....	172
3.7 Gebühren.....	173
3.8 Sprachen und Übersetzungen.....	174
3.9 Angaben und Nachweise.....	175
3.10 Zuständigkeit.....	175
3.11 Veröffentlichung.....	176
3.12 Entscheidung, Rolle Dritter im Wiedereinsetzungsverfahren.....	176
3.13 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verlängerungen.....	177
4 Drittwiderspruch.....	178

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 104 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand („*restitutio in integrum*“) erhalten, wenn sie trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert waren, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, und die Verhinderung der Fristeinhaltung nach den Verordnungen den Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat (28/06/2012, [T-314/10](#), Cook’s, EU:T:2012:329, § 16-17; 26/09/2017, [T-84/16](#), widiba (Bildmarke) / ING DiBa (Bildmarke) et al., EU:T:2017:661, § 27).

Die Einhaltung von Fristen liegt im Interesse der öffentlichen Ordnung und dient den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Notwendigkeit, jegliche Diskriminierung oder willkürliche Behandlung in der Rechtspflege zu vermeiden. Von diesen Vorschriften kann nur unter außergewöhnlichen Umständen abgewichen werden (23/09/2020, [T-557/19](#), 7SEVEN (Bildmarke), EU:T:2020:450, § 34). Demnach sind die Voraussetzungen für die Anwendung der *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* strikt auszulegen (19/09/2012, [T-267/11](#), VR, EU:T:2012:446, § 35; 16/06/2015, [T-585/13](#), JBG Gauff Ingenieure (Bildmarke) / Gauff et al., EU:T:2015:386, § 25).

Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird nur auf Antrag beim Amt gewährt und setzt die Entrichtung einer Gebühr voraus (siehe [Unterabschnitt 3.7](#)).

Das Amt ist nicht verpflichtet, einen Beteiligten des Verfahrens vor dem Amt darüber zu informieren oder ihm zu empfehlen, ein bestimmtes Rechtsmittel einzulegen, einschließlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (06/10/2021, [T-635/20](#), Juvédern vybrance, EU:T:2021:656, § 36).

2 Kriterien für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Es gibt zwei Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung *in den vorigen Stand*:

1. Der Beteiligte muss mit aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt gehandelt haben. Und
2. die Nichtbeachtung (der Einhaltung einer Frist) durch den Beteiligten hat den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge.

2.1 Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“

Eine Wiedereinsetzung der Rechte ist nur unter außergewöhnlichen und damit nicht kraft Erfahrung vorhersehbaren Umständen möglich (13/05/2009, [T-136/08](#), Aurelia, EU:T:2009:155, § 26), die somit unbeabsichtigt und nicht vorhersehbar sind.

Wird ein Beteiligter vertreten, so wird jeglicher Verstoß des Vertreters gegen die Sorgfaltspflicht als Verstoß durch den vertretenen Beteiligten erachtet (19/09/2012, [T-267/11](#), VR, EU:T:2012:446, § 40; 16/12/2020, [T-3/20](#), Canoleum / Marmoleum, EU:T:2020:606, § 45). Die Frage, ob der Beteiligte die nötige Wachsamkeit walten ließ, um die Fehler seines Vertreters, die zum Verlust eines Rechts führen, zu verringern, kann den Vertreter nicht entschuldigen (19/09/2012, [T-267/11](#), VR, EU:T:2012:446, § 41; 31/01/2019, [T-604/17](#), REJECTION OF RESTITUTIO IN INTEGRUM (RECORDAL), EU:T:2019:42, § 21).

1. a) Fälle, in denen die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ erfüllt wurde

Nichtzustellung von Postsendungen

Grundsätzlich beinhaltet eine Nichtzustellung durch die Post oder einen Kurierdienst keine Versäumnis durch den betroffenen Beteiligten (25/06/2012, [R 1928/2011-4](#), SUN PARK HOLIDAYS / SUNPARKS). Es obliegt jedoch den Vertretern der Beteiligten, zumindest im Voraus beim Lieferunternehmen die Regellieferzeiten zu erfragen (beispielsweise im Fall von Briefen von Deutschland nach Spanien, siehe Entscheidung vom 04/05/2011, [R 2138/2010-1](#), YELLOWLINE / Yello).

Fehler des Amtes und deren Auswirkungen

Der Grad der Sorgfalt, den die Beteiligten zeigen müssen, um ihre Rechte wiedererlangen zu können, muss im Lichte aller maßgeblichen Umstände bestimmt werden. Als maßgebliche Umstände können auch relevante Fehler des Amtes und deren Auswirkungen gelten. Auch wenn der betroffene Beteiligte sich eines Versäumnisses schuldig gemacht hat, kann ein relevanter Fehler des Amtes dazu führen, dass die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* gewährt wird (25/04/2012, [T-326/11](#), BrainLAB, EU:T:2012:202, § 57, 59).

Höhere Gewalt

Bei Umständen wie Naturkatastrophen und Generalstreiks wird davon ausgegangen, dass die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ erfüllt wurde. Ein weiteres unvorhersehbares Ereignis kann darin bestehen, dass alle Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, die den betroffenen Beteiligten vertreten, faktisch daran gehindert werden, auf die physischen Akten zuzugreifen, und infolgedessen keine weiteren Maßnahmen zur Einhaltung der Frist ergreifen können (14/06/2021, [R 735/2021-4](#), MOOI MUSEUM OF OPTICAL ILLUSIONS (fig.) / MUSEUM OF ILLUSIONS (fig.) et al., § 15).

2. Fälle, in denen die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ nicht erfüllt wurde

a. Fehler in der Verwaltung oder Organisation

Aufgabenübertragung

Der Verfahrensbeteiligte, der die mit dem Verfahren verbundenen Verwaltungsaufgaben an eine andere Person überträgt, muss sicherstellen, dass die vorgesehene Person die notwendigen Garantien dafür bietet, dass die Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden (13/09/2011, [T-397/10](#), Sport shoe, EU:T:2011:464, § 25).

Führung von Dateien

Eine mangelhafte Führung von Dateien durch die Angestellten des Vertreters oder durch das Computersystem selbst ist vorhersehbar. Demnach erfordert die gebotene Sorgfalt ein System für die Überwachung und Erkennung entsprechender Fehler (13/05/2009, [T-136/08](#), Aurelia, EU:T:2009:155, § 18; 26/09/2017, [T-84/16](#), widiba (fig.) / ING DiBa (fig.) et al., EU:T:2017:661, § 39; 21/04/2021, [T-382/20](#), Table knives, forks and spoons, EU:T:2021:210, § 31-34).

Beispielsweise stellt ein Fehler des Leiters der Abteilung für Verlängerungen in einem Privatunternehmen, der täglich die Leistung der Bediensteten überwacht, keinen außergewöhnlichen Umstand dar (24/04/2013, [R 1728/2012-3](#), LIFTING DEVICES (PART OF-)).

Arbeitsbelastung

Die außergewöhnliche Arbeitsbelastung und organisatorischen Zwänge, denen die Kläger nach eigenen Angaben ausgesetzt waren, sind in der Regel unerheblich (20/06/2001, [T-146/00](#), Dakota, EU:T:2001:168, § 62; 20/04/2010, [T-187/08](#), Dog, EU:T:2010:150, § 34).

Abwesenheit eines wichtigen Mitarbeiters der Buchhaltungsabteilung

Die Abwesenheit eines wichtigen Mitarbeiters der Buchhaltungsabteilung kann nicht als außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstand betrachtet werden (10/04/2013, [R 2071/2012-5](#), STARFORCE).

Verzögerung bei der Bereitstellung von Anweisungen

Eine Verzögerung seitens des Inhabers bei der Bereitstellung von Anweisungen gilt nicht als außergewöhnlicher Umstand (15/04/2011, [R 1439/2010-4](#), SUBSTRAL NUTRI+MAX / NUTRIMIX).

Finanzielle Probleme/Schließung des Unternehmens

Finanzielle Probleme oder Stellenabbau im Unternehmen des Eigentümers sowie die Schließung des Unternehmens können nicht als Grund dafür gelten, dass der Eigentümer nicht in der Lage war, die Frist für die Verlängerung seiner Unionsmarke einzuhalten (31/03/2011, [R 1397/2010-1](#), CAPTAIN).

b. Pflichten und Fehler zugelassener Vertreter

Rechtliche Fehler und Missverständnisse

Rechtliche Fehler eines zugelassenen Vertreters rechtfertigen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (16/11/2010, [R 1498/2010-4](#), REGINE'S / REGINA DETECHA, CH.V.D). Ein Missverständnis in Bezug auf das anwendbare Recht kann nicht grundsätzlich als Hindernis für die Einhaltung einer Frist

betrachtet werden (14/06/2012, [R 2235/2011-1](#), KA; 28/04/2020, [R 2391/2019-5](#), STAHL (fig.)).

Beachtung der Fristen

Die sorgfältige Prüfung der Fristen gehört zu den grundlegenden Pflichten der zugelassenen Vertreter, einschließlich der sorgfältigen Prüfung des Berichts über die Faxübermittlung nach der Einreichung von Unterlagen (26/06/2017, [R 748/2017-2](#), GIBBS S3 Business, Technology and Community Partner (fig.) / STHREE et al., § 43). Ein sachlicher Fehler bei der Erfassung der Frist kann nicht als außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstand betrachtet werden (31/01/2013, [R 265/2012-1](#), KANSI / Kanz).

Berechnung der Fristen

Eine fehlerhafte Berechnung der Frist stellt keinen kraft Erfahrung nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Umstand dar (05/07/2013, [R 194/2011-4](#), PAYENGINE / SP ENGINE). Die korrekte Berechnung der Frist unterliegt der UMV und der DVUM, und der Beteiligte kann die Nichteinhaltung der Frist nicht durch die Tatsache rechtfertigen, dass die Frist nicht in der Online-Datenbank des Amtes angezeigt wurde (03/09/2019, [R 500/2019-5](#), minimon (fig.) / Minimensch, § 36). Das Gleiche gilt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster, für die die einschlägigen Bestimmungen in der GGV und der GGDV enthalten sind.

c. Schreibfehler

Löschung einer Frist

Die Löschung einer Frist durch einen Assistenten ist nicht unvorhersehbar (28/06/2010, [R 268/2010-2](#), ORION).

Banküberweisungsfehler

Ein Fehler bei der Übertragung der Daten an eine Bank oder ein seitens einer Bank bei der Durchführung der Überweisung an das Amt begangener Fehler können nicht als außergewöhnlich oder unvorhersehbar betrachtet werden. Der an dem Verfahren vor dem Amt Beteiligte ist verpflichtet, mit solchen Umständen zu rechnen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Zahlung innerhalb der festgelegten Frist erfolgt (13/10/2021, [T-732/20](#), Crystal, EU:T:2021:696, § 29-31).

2.2 Unmittelbarer Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels aufgrund der Fristversäumnis

[Artikel 104 Absatz 1 UMV](#)

Die Fristversäumnis muss den Verlust von Rechten oder Rechtsmitteln zur unmittelbaren Folge gehabt haben.

[Artikel 47 Absatz 2](#), [Artikel 95 Absatz 2](#) und [Artikel 96 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 7](#), [Artikel 8 Absätze 1 bis 4 und Absätze 7 und 8](#), [Artikel 14](#), [Artikel 17 Absätze 1 und 2 DVUM](#)

Dies ist nicht der Fall, wenn die Verordnungen verfahrensmäßige Optionen gewähren, von denen die Verfahrensbeteiligten frei Gebrauch machen können, z. B. eine mündliche Verhandlung zu verlangen, vom Widersprechenden den Nachweis der ernsthaften Benutzung seiner älteren Marke zu fordern oder eine Verlängerung der „Cooling-off“-Frist gemäß [Artikel 7 DVUM](#) zu beantragen. Die „Cooling-off“-Frist selbst ist nicht wiedereinsetzungsfähig, da es sich nicht um eine Frist handelt, innerhalb derer ein Verfahrensbeteiligter handeln muss.

[Artikel 38 Absatz 1](#), [Artikel 41](#), [Artikel 42](#) und [Artikel 155 Absatz 1 UMV](#)

Andererseits ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall einer Versäumnis der Frist zur Beantwortung eines Prüferbescheides möglich, mit dem eine vorübergehende Zurückweisung in Aussicht gestellt wird, wenn die Anmeldung nicht innerhalb einer bestimmten Frist berichtet wird, da in diesem Fall eine direkte Beziehung zwischen der Fristversäumnis und der möglichen Zurückweisung besteht.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch im Falle der verspäteten Einreichung der Tatsachen und Argumente oder der verspäteten Einreichung einer Stellungnahme zu den Schriftsätzen anderer Beteiligten in Verfahren mit mehreren Beteiligten möglich, wenn und soweit das Amt diese als verspätet unberücksichtigt lässt. In diesem Fall besteht der Rechtsverlust darin, dass das Amt diese Einreichungen von den Tatsachen und Argumenten ausschließt, auf die es seine Entscheidung stützt.

3 Verfahren

[Artikel 104 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM](#)

Artikel 67 Absatz 2 GGV

Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe g GGDV

3.1 Verfahren, in denen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in allen Verfahren vor dem Amt (einseitige Verfahren, mehrseitige Verfahren und Beschwerdeverfahren) möglich.

Dies schließt Verfahren nach der UMV sowie Verfahren betreffend eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der GGV ein. Die einschlägigen

Bestimmungen unterscheiden sich nicht wesentlich, dafür aber die Anforderungen an Übersetzungen (siehe [Unterabschnitt 3.8](#)).

Daher ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, sofern nicht ausdrücklich durch [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) oder Artikel 67 Absatz 5 GGV ausgeschlossen.

Der Verweis auf [Artikel 105 UMV](#) in [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) ist so zu verstehen, dass von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur die entsprechenden Fristen in [Artikel 105 UMV](#) ausgeschlossen sind, d. h. die Fristen für Anträge auf Weiterbehandlung und die Begleichung der Gebühr nach [Artikel 105 Absatz 1 UMV](#). Folglich ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die in [Artikel 105 Absatz 2 UMV](#) genannten Fristen in dem Umfang möglich, in dem sie nicht ausdrücklich durch [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) ausgeschlossen sind.

Im Gegensatz zur UMV für UM sieht die GGV keine Weiterbehandlung von Verfahren für GGM vor.

Bezüglich der Wiedereinsetzung in Verlängerungsverfahren siehe [Unterabschnitt 3.13](#).

3.2 Verfahrensbeteiligte

[Artikel 104 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann jedem an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten gewährt werden.

Die Frist muss von dem betroffenen Verfahrensbeteiligten oder seinem Vertreter versäumt worden sein.

3.3 Frist für nationale Behörden zur Weiterleitung einer Anmeldung an das Amt

Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 2 GGV

Die Frist von zwei Monaten für die Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, die bei einem nationalen Amt eingereicht worden ist, ist von dem nationalen Amt zu beachten, nicht vom Anmelder, und somit nicht wiedereinsetzungsfähig.

Gemäß Artikel 38 Absatz 2 GGV führt die verspätete Übermittlung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung zu einer Verschiebung des Anmeldetages auf den Tag des tatsächlichen Eingangs der betreffenden Schriftsätze beim Amt.

3.4 Fristen, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind

[Artikel 104 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 67 Absatz 5 GGV

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für folgende Fristen ausgeschlossen.

Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 5 GGV

Artikel 8 Absatz 1 GGDV

- für die Prioritätsfrist, d. h. die Frist von sechs Monaten für die Einreichung der Nachanmeldung, die die Priorität einer früheren Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusteranmeldung gemäß Artikel 41 Absatz 1 GGV beantragt. Jedoch ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich in die Frist von drei Monaten für die Angabe des Aktenzeichens und die Einreichung einer Abschrift der früheren Anmeldung gemäß Artikel 8 Absatz 1 GGDV;

[Artikel 46 Absätze 1 und 3](#) und [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#)

- für die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gemäß [Artikel 46 Absatz 1 UMV](#), einschließlich der Frist für die Zahlung der Widerspruchsgebühr gemäß [Artikel 46 Absatz 3 UMV](#).

[Artikel 104 Absätze 2 und 5 UMV](#)

Artikel 67 Absätze 2 und 5 GGV

- für die Fristen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst, d. h.:
 - eine Zweimonatsfrist für die Einreichung des Antrags auf Wiedereinsetzung nach Wegfall des Hindernisses,
 - eine Zweimonatsfrist ab diesem Zeitpunkt zur Nachholung der versäumten Handlung,
 - eine Frist von einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist, nach der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr beantragt werden kann.

[Artikel 105 Absatz 1 UMV](#)

- Die Frist zur Beantragung einer Fortführung des Verfahrens gemäß [Artikel 105 UMV](#), einschließlich der Frist zur Zahlung der Gebühr gemäß [Artikel 105 Absatz 1 UMV](#).

[Artikel 72 Absatz 5 UMV](#)

- Die Frist von zwei Monaten, um gegen die Entscheidung der Beschwerdekammern Rechtsmittel beim Gericht einzulegen (08/06/2016, [T-583/15](#), DEVICE OF THE PEACE SYMBOL, EU:T:2016:338).

3.5 Wirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Wirkung, dass die versäumte Frist rückwirkend als eingehalten gilt und dass ein etwa in der Zwischenzeit eingetretener Rechtsverlust als nicht erfolgt gilt. Eine etwa vom Amt im Zwischenzeitraum getroffene Entscheidung, die auf der Versäumnis der Frist beruht, wird automatisch hinfällig mit der Folge, dass nach gewährter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine solche Entscheidung nicht mehr mit einer Beschwerde angegriffen werden muss, um sie aus der Welt zu schaffen. Somit setzt die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den betroffenen Beteiligten in der Tat in sämtliche Rechte wieder ein.

3.6 Fristen

[Artikel 53 Absatz 3](#) und [Artikel 104 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 67 Absatz 2 GGV

Antragsteller müssen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schriftlich beim Amt beantragen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist beantragt werden. Innerhalb derselben Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Als Datum des Wegfalls des Hindernisses ist der erste Tag anzusehen, an dem der Verfahrensbeteiligte von den Tatsachen, die zur Fristversäumnis führten, wusste oder hätte wissen müssen. Ist der Grund für die Fristversäumnis Abwesenheit oder Krankheit des verantwortlichen berufsmäßigen Vertreters, so ist das Datum des Wegfalls des Hindernisses der Tag, an dem der Vertreter seine Arbeit wiederaufnimmt.

Wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verspätet gestellt, so wird er als unzulässig zurückgewiesen.

3.7 Gebühren

[Artikel 104 Absatz 3](#) und [Anhang I Nummer 22 UMV](#)

Artikel 67 Absatz 3 GGV

Anhang 15 GGGebV

Innerhalb der gleichen Frist ist die Wiedereinsetzungsgebühr vom Antragsteller zu zahlen (siehe [Punkt 3.6](#) weiter oben).

Im Allgemeinen ist die individuelle Gebühr (200 EUR) für jeden einzelnen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entrichten (d. h. eine Gebühr pro individuellem Recht). In bestimmten Fällen können jedoch Ausnahmen gelten. Die Mindestbedingungen für die Anwendung derartiger Ausnahmen sind folgende:

1. alle Rechte sollten sich auf den gleichen Rechteinhaber beziehen
2. alle Rechte sollten von gleicher Art sein (z. B. UM, GGM)
3. die nicht beachtete Frist sollte für alle Rechte gleich sein (z. B. versäumte Frist für die Verlängerung)
4. der Verlust aller betreffenden Rechte sollte das Ergebnis der gleichen Umstände sein.

Diese Bedingungen sind kumulativ. D. h., dass nur wenn alle Bedingungen erfüllt sind, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf mehrere Rechte einer einzelnen Gebühr unterliegen kann.

Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, ist für jedes betroffene Recht eine eigene Gebühr zu entrichten.

Wird die Gebühr vom Antragsteller nicht innerhalb der Frist gezahlt, gilt der Wiedereinsetzungsantrag als nicht gestellt.

Gilt der Antrag als nicht gestellt, weil die Gebühr verspätet oder unzureichend bezahlt wurde oder weil er im Hinblick auf eine der Fristen eingereicht wurde, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind (siehe [Punkt 3.4](#) weiter oben), wird eine etwaig gezahlte Gebühr (einschließlich verspäteter oder unzureichender Gebührenzahlungen) erstattet.

Gilt der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hingegen als gestellt, wird die Gebühr für den Fall, dass der Wiedereinsetzungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird (d. h., wenn die Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“ nicht erfüllt ist, siehe [Unterabschnitt 2.1](#) oben), nicht erstattet.

3.8 Sprachen und Übersetzungen

[Artikel 146 UMV](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 98 GGV

Artikel 80 und 81 GGDV

Der Wiedereinsetzungsantrag ist in der Sprache oder einer der Sprachen zu stellen, die für das Verfahren zur Verfügung stehen, in dem die Fristversäumnis aufgetreten ist. Im UM-Eintragungsverfahren ist dies beispielsweise die in der Anmeldung angegebene Korrespondenzsprache; im GGM-Eintragungsverfahren ist es die zur Anmeldung verwendete Sprache oder die vom Anmelder in der Anmeldung angegebene zweite Sprache; im Widerspruchsverfahren ist es die Sprache des Widerspruchsverfahrens; im GGM-Nichtigkeitsverfahren ist es die Sprache des Nichtigkeitsverfahrens (Artikel 98 Absatz 4 GGV); und im Verlängerungsverfahren ist es eine der fünf Sprachen des Amtes.

Wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, muss der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Vorlage des Antrags eine Übersetzung in diese Sprache vorlegen ([Artikel 146 Absatz 9 UMV](#) und Artikel 81 Absatz 1 GGDV). Wird eine Übersetzung in die Verfahrenssprache nicht fristgerecht vorgelegt, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückgewiesen.

Beweismittel zur Stützung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. Die Regeln für die Übersetzung in UM-Verfahren unterscheiden sich von denen in GGM-Verfahren. Wurden die Beweismittel in UM-Verfahren nicht in der Verfahrenssprache vorgelegt, kann das Amt eine Übersetzung in diese Sprache verlangen ([Artikel 24 UMDV](#)). In GGM-Verfahren kann das Amt verlangen, dass innerhalb einer von ihm festgelegten Frist eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder nach Wahl der Partei des Verfahrens in eine der Sprachen des Amtes vorgelegt wird (Artikel 81 Absatz 2 GGDV). Wird eine Übersetzung nicht fristgerecht vorgelegt, bleiben die Beweismittel unberücksichtigt.

3.9 Angaben und Nachweise

Artikel [97](#) und [104](#) UMV

Artikel 65 und 67 GGV

Der Antragsteller muss den Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* begründen und die zur Begründung dienenden Tatsachen angeben. Im Antrag ist anzugeben, welche Frist versäumt wurde.

Da die Stattgabe des Auftrags auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* im Wesentlichen auf Tatsachen beruht, wird dem Antragsteller empfohlen, Nachweise in Form von unter Eid oder an Eides statt abgegebenen Erklärungen vorzulegen. Erklärungen der Beteiligten selbst oder ihrer Angestellten wird in der Regel ein geringerer Beweiswert zugemessen als unabhängigen Nachweisen (16/06/2015, [T-586/13](#), Gauff THE ENGINEERS WITH THE BROADER VIEW (fig.) / Gauff et al., EU:T:2015:385, § 29).

Außerdem ist die versäumte Handlung zusammen mit dem Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags nachzuholen. Wurde beispielsweise die Frist für die Übermittlung einer Stellungnahme versäumt, muss die Stellungnahme zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgereicht werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist als „versäumte Handlung“ nicht zulässig. Wurde die Zahlung einer Gebühr versäumt, ist diese zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entrichten.

Werden die Begründung des Antrags und die zur Begründung dienenden Tatsachen nicht vorgelegt, so wird der Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* als unzulässig zurückgewiesen. Dasselbe gilt, wenn die versäumte Handlung nicht nachgeholt wird.

3.10 Zuständigkeit

Artikel [104](#) UMV

Artikel 67 GGV

Für die Bearbeitung des Wiedereinsetzungsantrags ist diejenige Stelle oder Abteilung zuständig, die für die versäumte Handlung zuständig ist, d. h. die für das Verfahren zuständig ist, innerhalb dessen sich die Fristversäumung ereignet hat.

3.11 Veröffentlichung

Artikel [53 Absätze 5, 7 und 8](#), Artikel [104 Absatz 7](#), Artikel [111 Absatz 3 Buchstaben k und l](#) und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a](#) UMV

Artikel 67 GGV

Artikel 22 Absätze 4 und 5, Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben m und n und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Die UMV und die GGV sehen die Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Blatt vor. Eine derartige Veröffentlichung erfolgt nur, wenn die versäumte Frist, die zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags Anlass gegeben hat, tatsächlich zu einer Veröffentlichung einer Rechtsstandänderung der Anmeldung oder Eintragung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Anlass gegeben hat, da nur in einem solchen Falle ein Dritter aus dem Nichtvorhandensein eines Rechtes einen Vorteil gezogen haben kann. Beispielsweise wird ein Hinweis auf die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veröffentlicht, wenn das Amt im Anschluss an die Versäumnis der Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühr den Ablauf der Eintragung veröffentlicht hat.

Wird eine solche Veröffentlichung vorgenommen, so erfolgt auch eine entsprechende Eintragung im Register.

Ein Hinweis auf den Eingang eines Wiedereinsetzungsantrags wird nicht veröffentlicht.

3.12 Entscheidung, Rolle Dritter im Wiedereinsetzungsverfahren

Artikel [66](#) und [67](#) UMV

Am Wiedereinsetzungsverfahren ist nur der Antragsteller beteiligt, auch wenn die Frist in einem mehrseitigen Verfahren versäumt wurde.

Die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wird, wird anhand der Fristversäumnis begründet und sofern möglich in der verfahrensabschließenden Entscheidung getroffen. Das Amt kann auch eine gesonderte Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlassen. In beiden Fällen kann der Antragsteller die Ablehnung seines Wiedereinsetzungsantrags zusammen mit der verfahrensabschließenden Entscheidung anfechten.

Die Entscheidung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, ist nicht beschwerdefähig.

Der andere Beteiligte an einem mehrseitigen Verfahren wird sowohl über die Tatsache der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags als auch über die Entscheidung darüber unterrichtet. Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so steht dem

Dritten nur die Einleitung eines Drittwiderspruchsverfahrens (siehe [Unterabschnitt 4](#) unten) zur Verfügung.

3.13 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verlängerungen

Die in diesem Kapitel genannten Grundsätze gelten auch für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verlängerungsverfahren, jedoch mit den folgenden Besonderheiten.

Verfahrensbeteiligte

In Verlängerungsverfahren sind im Sinne von [Artikel 53 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 13 Absatz 1 GGV ermächtigte Personen, die die Verlängerungsfrist versäumt haben, Beteiligte des Verlängerungsverfahrens und können daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in ihrem eigenen Namen beantragen (23/09/2020, [T-557/19](#), 7SEVEN (Bildmarke), EU:T:2020:450, § 26, 31-32).

Fristen

Wurde eine Verlängerungsfrist versäumt und dem UM-Inhaber der Verlust des Rechts mitgeteilt, hat ein sorgfältiger Inhaber ab dem Tag dieser Mitteilung zwei Monate Zeit, um die Anforderungen gemäß [Artikel 104 UMV](#) bzw. Artikel 67 GGV zu erfüllen (30/09/2010, [C-479/09 P](#), DANELECTRO, EU:C:2010:571, § 36, 42; 28/09/2021, [R 396/2021-2](#), Netcomponents, § 28). Die Mitteilung über den Rechtsverlust an den Inhaber gilt auch für eine ermächtigte Person (23/09/2020, [T-557/19](#), 7SEVEN (fig., EU:T:2020:450, § 47 et seq.).

Versäumt es der Antragsteller, den Verlängerungsantrag einzureichen oder die Verlängerungsgebühr zu entrichten, beginnt die Jahresfrist nach Ablauf der versäumten Frist ([Artikel 104 Absatz 2 UMV](#) bzw. Artikel 67 Absatz 2 GGV) an dem Tag, an dem der Schutz endet, und nicht an dem Tag, an dem die Nachfrist von sechs Monaten gemäß [Artikel 53 Absatz 3 UMV](#) bzw. Artikel 13 Absatz 3 GGV abläuft.

Gebühren

Die Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass für jeden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine eigene Gebühr zu entrichten ist, gilt auch für Verlängerungen (siehe [Unterabschnitt 3.7](#)). Hat ein Beteiligter die Verlängerung mehrerer UM-Eintragungen versäumt, kann er für die Verlängerung aller seiner Marken einen einzigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einreichen und dafür eine einzige Gebühr entrichten.

Die Gebühren sind zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entrichten. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, welche Frist der Beteiligte wiederherstellen lassen möchte: die Grundfrist für die Verlängerung, die Nachfrist für die Verlängerung oder die Frist für die verspätete Bezahlung im Sinne von [Artikel 180 UMV](#) oder Artikel 7 Absatz 3 GG GebV.

Angabe, welche Frist wiederhergestellt werden soll

In seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss der Antragsteller klar angeben, ob er die Wiederherstellung der Grundfrist, der Nachfrist oder der Frist im Sinne von [Artikel 180 UMV](#) oder Artikel 7 Absatz 3 GG GebV anstrebt.

4 Drittwiderspruch

[Artikel 104 Absätze 6 und 7 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Ein Dritter, der in der Zeit zwischen dem Verlust der Rechte und der Veröffentlichung der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- gutgläubig unter einem mit der Unionsmarke identischen oder ihr ähnlichen Zeichen Waren in Verkehr gebracht oder Dienstleistungen erbracht hat oder
- im Falle eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gutgläubig Erzeugnisse, in die ein unter dem Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster aufgenommen ist oder in denen es verwendet wird, in Verkehr gebracht hat,

kann gegen die Entscheidung, mit der dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, Drittwiderspruch einlegen.

Für diesen Antrag besteht eine Ausschlussfrist von zwei Monaten, die beginnt.

- im Falle der Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am Tag dieser Veröffentlichung,
- andernfalls am Tag, an dem die Wiedereinsetzungsentscheidung wirksam wurde,

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen über das betreffende Verfahren. Die Zuständigkeit für Drittwiderspruchsverfahren liegt bei der Stelle oder Abteilung, die die Wiedereinsetzungsentscheidung getroffen hat. Das Amt wird ein kontradiktorisches mehrseitiges Verfahren durchführen. Dies bedeutet, dass es beide Beteiligten anhören wird, bevor eine Entscheidung gefällt wird.